



## Bestimmungen und Richtlinien

Schweizerisches  
Rotes Kreuz

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz  
anerkannten Ausbildungsstätten mit  
einem Ausbildungsprogramm für

## Hebammen

---

Grundausbildung

1979

**I. Bestimmungen und Richtlinien für die Organisation**

	Seite
1. Geltungsbereich.....	2
2. Ausbildungsstätte .....	2
3. Schlussbestimmungen.....	4
4. Übergangsbestimmungen.....	6

**II. Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien**

	Seite		Seite
1. Ziel der Ausbildung.....	8	6. Bewertung, Abschlussexamen, Diplom .....	16
2. Dauer der Ausbildung .....	10	7. Gesundheitsschutz .....	22
3. Ausbildungsstätte .....	10	8. Schlussbestimmungen .....	22
4. Aufnahmebedingungen.....	12		
5. Ausbildungsprogramm.....	12		

# I. Bestimmungen und Richtlinien für die Organisation

Gestützt auf das Reglement vom 2. Mai 1974 für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsprogrammen für Berufsbildungen, deren Regelung und Überwachung dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen ist, erlässt das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die folgenden

**Bestimmungen und Richtlinien für die Organisation der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten (Organisationsbestimmungen und -richtlinien).**

## 1. Geltungsbereich

Die Organisationsbestimmungen und -richtlinien gelten für alle vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit

- einem oder mehreren Ausbildungsprogrammen gemäss den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes,
- einem oder mehreren vom Schweizerischen Roten Kreuz bewilligten Experimentierprogrammen.

## 2. Ausbildungsstätte

### 2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Das Schweizerische Rote Kreuz anerkennt als Ausbildungsstätten Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die periodisch ein oder mehrere Ausbildungsprogramme vermitteln und organisatorisch eine Einheit bilden\*.
- 2.1.2 Die Organisation der Ausbildungsstätte ist reglementarisch festzuhalten, insbesondere der Rechtsträger und die Organe der Ausbildungsstätte (Zusammensetzung und Aufgaben).
- 2.1.3 Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen den Ausbildungsstätten und der Ausbildungsstätte sind schriftlich festzulegen.

### 2.2 Aufsichtsorgane

- 2.2.1 Die Aufsicht über die Ausbildungsstätte und über jedes von ihr geführte und vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Ausbildungsprogramm muss gewährleistet sein. Die Aufgaben der Aufsichtsorgane sind schriftlich festzuhalten.
- 2.2.2 Die Zusammensetzung der Organe, welche die Ausbildungsprogramme beaufsichtigen, soll eine fachlich kompetente und unabhängige Aufsicht ermöglichen.

- Gemeint sind Schulen, Kurse  
usw.

### **2.3 Interne Organisation**

- 2.3.1 Die Ausbildungsstätte und die einzelnen Ausbildungsprogramme sind von hiefür verantwortlich bezeichneten, geeigneten Personen zu leiten.
- 2.3.2 Der Leiter der Ausbildungsstätte, die Verantwortlichen für die Programme, die übrigen Lehrkräfte und die externen Dozenten haben die für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Ausbildung, Erfahrung und Entscheidungskompetenzen zu besitzen.
- 2.3.3 Die Zahl der festangestellten Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der Schüler bestimmt sich nach den Ausbildungszielen, den Unterrichtsmethoden und der Organisation der Ausbildungsstätte.
- 2.3.4 Für den Leiter der Ausbildungsstätte, die Verantwortlichen für die Programme und die übrigen Lehrkräfte haben Stellenbeschreibungen zu bestehen.
- 2.3.5 Die Ausbildungsstätte muss über die zur Durchführung ihrer Ausbildungsprogramme notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Unterrichtsmaterialien sowie das für den Ausbildungsbetrieb notwendige administrative und technische Personal verfügen.
- 2.3.6 Jede Ausbildungsstätte hat ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung zu erstellen.

### **2.4 Schüler**

- 2.4.1 Die Ausbildungsbedingungen sind schriftlich festzuhalten und den Personen, die für die Ausbildung verantwortlich sind, sowie dem Schüler und gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben.
- 2.4.2 Die Leitung der Ausbildungsstätte ist für die Erreichung des Ausbildungszieles verantwortlich. Zu diesem Zwecke sind die Schüler während der ganzen Ausbildung der Leitung der Ausbildungsstätte zu unterstellen.
- 2.4.3 Die Schüler sind auf den Ausbildungsstationen so einzusetzen, dass sie die Ausbildungsziele erreichen können.
- 2.4.4 Die Schüler sind zu Beginn der Ausbildung eingehend zu informieren über die Ziele und den Inhalt der Ausbildung, das Bewertungssystem, die Abschlussbedingungen, die Rekursmöglichkeiten sowie ihre allgemeinen Rechte und Pflichten während der Ausbildung.

## **3. Schlussbestimmungen**

Die Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes wacht über die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien. Sie kann den von ihr eingesetzten Fachausschüssen bestimmte Aufgaben übertragen. Gegen Entscheide der Kommission für Krankenpflege ist innert 30 Tagen der Rekurs an das Zentralkomitee zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

#### 4. Übergangsbestimmungen

Bei ihrem Inkrafttreten gehen die Organisationsbestimmungen und -richtlinien allen ihnen widersprechenden Bestimmungen vor, insbesondere jenen der Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen

- für allgemeine Krankenpflege vom 24. 3. 1966,
- für psychiatrische Krankenpflege vom 14. 12. 1967,
- für Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege vom 13. 4. 1972,
- für praktische Krankenpflege vom 15. 7. 1971,
- für medizinische Laborantinnen vom 13. 6. 1968 bzw. 6. 2. 1969,
- für Laboristinnen und Laboristen vom 21. 4. 1971.

Die vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 12. Oktober 1977 erlassen.

Sie treten am 12. Oktober 1977 in Kraft.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident:  
Prof. Dr. Hans Haug

Der Zentralsekretär:  
Dr. Hans Schindler

## II. Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien

Gestützt auf das Reglement vom 2. Mai 1974 für die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsprogrammen für Berufsbildungen, deren Regelung und Überwachung dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen ist, erlässt das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes die folgenden

**Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Hebammen.**

### 1. Ziel der Ausbildung

Die diplomierte Hebamme ist fähig:

- die Betreuung und die Überwachung von Mutter und Kind beim normalen und beim pathologischen Geburtsverlauf zu gewährleisten;
- Komplikationen frühzeitig zu erkennen und bis zum Eintreffen des Arztes selbständig Notmassnahmen auszuführen;
- pathologische Zustände des Neugeborenen zu erkennen und geeignete Massnahmen zu ergreifen;
- die Verantwortung für die Leitung der normalverlaufenden Geburt zu übernehmen;
- die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der gesunden und kranken Schwangeren und Wöchnerinnen sowie des gesunden Neugeborenen zu erfassen;
- den Bedürfnissen mit fachlichem Wissen, Können und durch angepasstes Verhalten zu entsprechen;
- Eltern auf die Geburt und die veränderte Situation vorzubereiten;
- mit Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer und sozialer Berufe zusammenzuarbeiten;
- Mitarbeiter anzuleiten und zu führen;
- ihre Arbeitsmethode der wissenschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung und der jeweiligen Situation anzupassen;
- die Besonderheiten der Hausgeburt zu erfassen;
- an der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind und der Familie mitzuarbeiten.

## **2. Dauer der Ausbildung**

Die Grundausbildung dauert 3 Jahre, Inbegriffen mindestens 4 Wochen Ferien pro Jahr.

Diplomierten Psychiatrieschwestern, Krankenpflegerinnen FA SRK und Pflegerinnen für Geburtshilfe und Gynäkologie ist eine verkürzte Ausbildung anzubieten.

## **3. Ausbildungsstätte**

### **3.1 Leitung der Ausbildungsstätte**

Die Leitung der Ausbildungsstätte obliegt einer diplomierten Hebamme und/ oder einem Facharzt, die/der auf pädagogischem und administrativem Gebiet ausgebildet ist/sind.

Die Leitung trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Schülerinnen in der Ausbildungsstätte und auf den Ausbildungsstationen. Sie macht alle an der Ausbildung beteiligten Personen mit dem Ziel der Ausbildung, den Leitgedanken und Lernzielen der Ausbildungsstätte vertraut.

Sie erstellt das Ausbildungsprogramm und koordiniert den Unterricht der verschiedenen Fachgebiete.

### **3.2 Lehrkörper**

Der Lehrkörper setzt sich aus Lehrerinnen, Unterrichtsassistentinnen, ärztlichen Dozenten und weiteren Lehrkräften zusammen.

Lehrerinnen sind diplomierte Hebammen und diplomierte Krankenschwestern, die durch eine gezielte Ausbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet sind.

Auf höchstens 20 Schülerinnen wird, ausser der Schulleiterin, eine vollamtliche, ausgebildete Lehrerin gerechnet.

Die Unterrichtsassistentinnen können im Rahmen ihrer Einsatzmöglichkeit mitgerechnet werden.

Die Lehrerinnen müssen aber die Unterrichtsassistentinnen 2:1 überwiegen.

### **3.3 Ausbildungsstationen**

Eine Station ist für die Ausbildung von Hebammen unter anderem geeignet, wenn

- der ausbildungsgerechte Einsatz der Schülerinnen gewährleistet ist;
- sie von entsprechenden Fachärzten geleitet wird;
- genügend diplomierte Hebammen/diplomiertes Pflegepersonal vorhanden sind /ist;
- das Personal Interesse und Verständnis für die Ausbildung von Schülerinnen zeigt;
- geeignetes Pflegematerial und zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind.

#### 4. Aufnahmebedingungen

##### 4.1 Allgemeines

Das Aufnahmeverfahren ist schriftlich festgehalten.

##### 4.2 **Eignung zum Beruf der Hebamme**

- gute physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- intellektuelle Voraussetzungen
- Überlegungsgeschick und Fähigkeit zu Analysen
- Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- manuelle Geschicklichkeit
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung

##### 4.3 Vorbildung

- mindestens 9 Schulstufen
- Grundkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie
- gute Allgemeinbildung (inklusive Kenntnisse einer zweiten Landessprache)
- genügende Kenntnisse der in der Ausbildungsstätte gesprochenen Sprache (mündlich und schriftlich)

##### 4.4 Mindestalter

- vollendetes 18. Altersjahr

#### 5. Ausbildungsprogramm

##### 5.1 **Allgemeines**

Die Ausbildung umfasst den beruflichen Unterricht und die Praktika.

Der Ausbildungsplan ist methodisch und inhaltlich so aufgebaut, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Reihenfolge der Ausbildungsphasen und die angewendeten Unterrichtsmethoden fördern das selbständige Denken der Schülerin und ermöglichen ihr, in steigendem Masse Verantwortung zu übernehmen. Die Ausbildung beginnt mit einem Einführungskurs.

Neben den Blockkursen wird praktikumsbegleitender Unterricht erteilt, zum Beispiel an Studientagen.

Während der Blockkurse werden wöchentlich höchstens 30, an Studientagen höchstens 6 Unterrichtsstunden in beruflichen Fächern erteilt.

## **5.2 Beruflicher Unterricht**

Der berufliche Unterricht umfasst die medizinisch-naturwissenschaftlichen, die sozialwissenschaftlichen, die pflegerischen und die allgemeinen Fächer. Die prozentuale Verteilung der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Fächergruppen beträgt:

- Medizinisch-naturwissenschaftliche Fächer  
55%
- Sozialwissenschaftliche Fächer  
10%
- Pflegerische Fächer  
25%
- Allgemeine Fächer  
10%

Die Zeit für persönliches Studium ist in der Zahl der Unterrichtsstunden nicht inbegriffen.

### **5.2.1 Fächer**

Die Gesamtstundenzahl des beruflichen Unterrichts beträgt mindestens 1250 Stunden (exklusive klinischer Unterricht, siehe Artikel 5.3, Absatz 3).

#### **Medizinisch- naturwissenschaftliche Fächer**

- Anatomie, Physiologie
- Physik
- Chemie, Biochemie
- Biologie
- Mikrobiologie, allgemeine Infektionslehre
- Allgemeine Krankheitslehre
- Intern-medizinische Krankheitslehre
- Geburtshilfe und Perinatalogie
- Neonatologie
- Gynäkologie, Familienplanung
- Anästhesiologie
- Pharmakologie
- Ernährungslehre und Diätetik
- Physiotherapie
- Geburtsvorbereitung

#### **Sozialwissenschaftliche Fächer**

- Psychologie
- Soziologie
- Pädagogik

#### **Pflegerische Fächer**

- Überwachung, Pflege und Beratung der gesunden und kranken Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes
- Überwachung und Pflege des Neugeborenen
- Krankenbeobachtung und Krankenpflege
- Hygiene und Gesundheitserziehung
- Erste Hilfe
- Arbeit im Operationssaal

### **Allgemeine Fächer**

- Rechts- und Gesetzeskunde
- Staatsbürgerkunde
- Medizinisches Rechnen, medizinische Statistik
- Berufsethik, Berufsfragen
- Laboratorium
- Strahlenschutz
- Organisation und Führungsaufgaben

### **5.3 Praktika**

Die Praktika dienen der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Sammeln und Verarbeiten von Erfahrungen, der Koordination und Integration von Wissen, Können und Verhalten.

Die Anleitung während der Praktika erfolgt durch qualifizierte Berufsangehörige, Ärzte und weitere Mitglieder der medizinisch-sozialen Equipe sowie durch das Schulteam.

Die gezielte Schulung von Fertigkeiten sowie die Entwicklung des angemessenen Verhaltens in der Berufsrealität werden durch den klinischen Unterricht gefördert.

Vor Studientagen dürfen die Schülerinnen weder im Spät- noch im Nachtdienst eingesetzt werden.

#### **5.3.1 Praktikumsgebiete**

- |  |              |
|--|--------------|
| - Gebärsaal, inklusive Betreuung von gesunden und kranken Schwangeren (ambulant und stationär) | 45-50 Wochen |
| - Wöchnerinnen- und Neugeborenenpflege   | 20-30 Wochen |
| - Neonatologie   | 6- 8 Wochen  |
| - Operationssaal   | 2- 3 Wochen  |
| - Gynäkologie  | 6-10 Wochen  |

## **6. Bewertung, Abschlussexamen, Diplom**

### **6.1 Grundsätzliches**

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin werden während der Ausbildung regelmässig bewertet.

Die Ausbildung wird durch ein Diplomexamen abgeschlossen.

Während der ganzen Ausbildung darf nur eine Ausbildungsphase wiederholt werden. Bei Wiederholung des Diplomexamens gelten zusätzlich Artikel 6.4.2 und 6.4.3.

### **6.2 Promotionsordnung**

Die Ausbildungsstätte verfügt über eine eigene Promotionsordnung. Diese wird den Schülerinnen zu Beginn der Ausbildung abgegeben. Die Promotionsordnung stimmt mit den Ausbildungszielen und den Ausbildungsphasen

überein und hält das Bewertungssystem, die umschriebenen Bewertungskriterien, die zu erfüllenden Bedingungen für das Diplomexamen sowie die Dauer einer allfälligen Probezeit fest.

In der Promotionsordnung ist ferner festgelegt

- unter welchen Bedingungen die Schülerin in eine nächsthöhere Ausbildungsphase zugelassen wird;
- die zu ergreifenden Massnahmen bei ungenügenden Leistungen;
- die Bedingungen bei Wiederholung des Diplomexamens.

### 6.3 Notenskala

6	ausgezeichnet	3,5	ungenügend
5,5	sehr gut	3	schwach
5	gut	2	sehr schwach
4,5	ziemlich gut	1	unbrauchbar
4	genügend		

Die letzte genügende Note ist 4,0.

### 6.4 Diplomexamen

#### 6.4.1 Allgemeines

Die Ausbildungsstätte organisiert ein Diplomexamen, an dem die Kandidatin zu beweisen hat, ob sie das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Das Diplomexamen besteht aus zwei Teilen:

- theoretisches Examen
- praktisches Examen

Jede Kandidatin wird einzeln geprüft.

Die Prüfungen werden von den Lehrkräften der Ausbildungsstätte abgenommen.

Die Notengebung erfolgt mit Hilfe von schriftlich festgelegten Bewertungskriterien und bezieht sich nur auf die Examenleistung.

Die Examennoten werden von den Examinatoren und der Leitung der Ausbildungsstätte festgelegt.

Die Kommission für Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes kann sich an den Diplomexamen durch Experten vertreten lassen.

#### 6.4.2 Theoretisches Diplomexamen

Dieses Examen findet nach Abschluss des Unterrichts der entsprechenden Stoffgebiete, jedoch frühestens ab Beginn des dritten Ausbildungsjahres statt. Es erfolgt mündlich oder schriftlich und mündlich.

#### Zulassungsbedingungen

Die Kandidatin wird zum Examen zugelassen,

- wenn die Erfahrungsnote der vorangegangenen Ausbildungsphase sowohl für die theoretischen Kenntnisse als auch für die praktischen Fähigkeiten genügend sind.

**Prüfungsfächer**

- Geburtshilfe / Perinatalogie
- Neonatologie
- Gynäkologie

Die mündliche Prüfung der einzelnen Fächer dauert mindestens 15 Minuten.

**Examennoten**

Pro Prüfungsfach wird eine Note erteilt.

Eine ungenügende Note ist zulässig, wobei die Prüfung in Geburtshilfe/Perinatalogie mit einer genügenden Note abgeschlossen werden muss.

**Diplomnote**

Die Diplomnote für die **theoretischen Kenntnisse** ist der Durchschnitt folgender Noten:

- Erfahrungsnote der theoretischen Kenntnisse;
- Examennote der drei Prüfungsfächer.

Das theoretische Diplomexamen ist bestanden, wenn die Diplomnote genügend ist.

**Wiederholung des Exams**

Besteht die Kandidatin das Examen nicht, entscheidet die Schulleitung über den Zeitpunkt und die Prüfungsfächer der einmaligen Wiederholung.

**6.4.3 Praktisches Diplomexamen**

Dieses Examen findet in den letzten drei Monaten der Ausbildung statt.

**Zulassungsbedingungen**

Die Kandidatin wird zum Examen zugelassen, wenn

- sie nicht mehr als 60 Tage der Ausbildungszeit versäumt hat (freie Tage ausgenommen);
- die Erfahrungsnote der vorangegangenen Ausbildungsphase für die praktischen Fähigkeiten genügend ist;
- das theoretische Diplomexamen bestanden ist.

**Prüfungsfächer**

- Arbeit im Gebärsaal, bei der die Kandidatin zu beweisen hat, dass sie fähig ist, die Verantwortung einer diplomierten Hebamme zu tragen. Dieses Examen soll ergänzt werden durch Arbeit in einem anderen Berufsgebiet der Hebamme.
- Eine mündliche Prüfung in Geburtshilfe, die im Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Examen im Gebärsaal steht (mindestens 30 Minuten).

**Examennoten**

Pro Prüfungsfach wird eine Note erteilt.

Die Note des Exams im Gebärsaal und im ergänzenden Berufsgebiet muss genügend sein.

### **Diplomnote**

Die Diplomnote für die **praktischen Fähigkeiten** ist der Durchschnitt folgender Noten:

- Erfahrungsnote der praktischen Fähigkeiten der letzten Ausbildungsphase, welche zweifach gezählt wird;
- Examen im Gebärsaal und im anderen Berufsgebiet;
- mündliche Prüfung in Geburtshilfe.

Das praktische Diplomexamen ist bestanden, wenn die Diplomnote genügend ist.

### **Wiederholung des Examens**

Besteht eine Kandidatin das praktische Diplomexamen nicht, muss sie nach Wiederholung der letzten Ausbildungsphase zu einem zweiten und letzten Examen zugelassen werden.

Dieses Examen erstreckt sich auf beide Prüfungsfächer.

### **6.5 Diplomurkunde**

Die Ausbildungsstätte stellt der Schülerin nach bestandem Examen ein Diplom aus, das vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert wird. Die

Registrierung wird auf der Diplomurkunde durch Unterschrift und Stempel des Schweizerischen Roten Kreuzes dokumentiert.

## **7. Gesundheitsschutz**

Der Gesundheitsschutz der Schülerinnen ist in der entsprechenden Weisung der Kommission für Berufsbildung geregelt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Die Kommission für Berufsbildung wacht über die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen und Richtlinien und ist für deren Auslegung zuständig.

Gegen Beschlüsse der Kommission für Berufsbildung über die Auslegung der Bestimmungen und Richtlinien ist innert 30 Tagen der Rekurs beim Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes zulässig, welches in diesem Falle endgültig entscheidet.

Der Fachausschuss für Hebammen überwacht die Einhaltung der Bestimmungen und Richtlinien durch die anerkannten Ausbildungsstätten. Er kann Abweichungen gestatten, sofern das Erreichen des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

Gegen Beschlüsse des Fachausschusses über Abweichungen von den Bestimmungen und Richtlinien kann die betroffene Ausbildungsstätte innert 30 Tagen Rekurs bei der Kommission für Berufsbildung einreichen, welche in diesem Fall endgültig entscheidet.

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen und Richtlinien wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 4. Juli 1979 erlassen.

Sie treten am 1. August 1979 in Kraft.

Schweizerisches Rotes Kreuz

Der Präsident:  
Prof. Dr. Hans Haug

Der Generalsekretär:  
Dr. Hans Schindler